

reiner Anfang des Guten, reiner Überschuß zum besten der andern gewesen wäre. Hier nun hat sich die Liebe Gottes geoffenbart, wie es kein Mensch je hätte ausdenken können. Hier hat er gezeigt, daß er nicht in einer selbst-süchtigen Seligkeit seine Geschöpfe unbekümmert ihrer Not, auch der selbst-verschuldeten Not, überläßt. Nein, Gott ging das Unglück, die Unseligkeit des Menschen nahe. Er hat sich ihrer angenommen, ist als Mensch in ihre Mitte getreten und hat so das Unausdenkbare vollbracht. Im Mensch gewordenen Gott ist der Unschuldige erstanden, dessen Leiden, ertragen in selbstloser Liebe zu seinen Brüdern, das Böse besiegte, seinen tyrannischen Griff auf die Menschenherzen brach, eben weil er selbst dem Bösen nicht verfallen war. Durch ihn als ihr Haupt hat sich die Menschheit selbst erlöst und ist in eins von Gott erlöst worden. Durch ihn geschah ein neuer Anfang. Durch ihn ist das Leiden aus einem Fluch in ein Werkzeug der Befreiung verwandelt worden. Durch die überströmende Macht der Liebe Christi ist der Mensch aus der Verlorenheit heimgeholt worden. Und nun können alle an dieser Erlösungstat teilnehmen und in der Liebe das Leiden verklären, das Böse entmachten. Nun ist das Unbegreifliche möglich geworden, daß der Mensch das Leiden liebt, nicht in sich — das wäre krankhaft —, sondern als Mittel der Erlösung und als Teilnahme an der Liebe Christi. Nicht aus eigener Kraft, sondern durch den innigen Liebesanschluß an Christus und seine Liebe, wodurch er so eng mit ihm verbunden ist und aus seinem Liebesgrunde heraus lebt wie die Glieder aus der Kraft des einen ganzen Leibes. Nunmehr ist die Berufung zum Leiden nicht mehr ein Fluch, sondern eine Erwählung, auf die der Mensch stolz sein könnte, wäre sie nicht so unverdient. Denn durch das willig ertragene Leiden gleicht er dem einzigen, geliebten Sohn und nimmt teil an seinem Werk, der Besiegung des Bösen und der Erlösung der Welt.

An den Grenzen der Staatsgewalt

Von MAX PRIBILLA S. J.

Die geistig und politisch drückendste Frage, die besonders seit dem Zusammenbruch auf den Deutschen lastet, ist diese: Mußte das deutsche Volk seinen Leidens- und Irrweg bis zum bittersten Ende gehen? Mußte es den Gifttrunk, den ihm die Nazis reichten, bis zur Hefe leeren? Oder gab es eine Möglichkeit oder doch wenigstens ein Recht, dieses verderbliche System zu stürzen, ehe es sein Werk der Zerstörung ganz vollendet hatte? Mit anderen Worten: Was hätte geschehen können oder sollen, um die unglückselige Entwicklung, die so namenloses Elend über uns und die anderen Völker gebracht hat, zu verhindern?

Bei der Prüfung dieser Frage stellt sich heraus, daß auch in den christlichen Kreisen unseres Volkes eine völlige Unklarheit, ja Unwissenheit über das Widerstandsrecht gegen Übergriffe und Mißbrauch der Staatsgewalt herrschte und herrscht. Das ist nicht besonders verwunderlich, weil dieses Recht nur in

außerordentlichen Zeiten in Kraft tritt und die meisten Menschen in ruhigen Tagen sich darüber nicht die geringsten Gedanken machen, ja als getreue Untertanen die Beschäftigung mit solch gefährlichen Fragen für höchst unpassend und verwegen halten. Da wir nun am eigenen Leibe erfahren haben, wie verhängnisvoll die Unkenntnis grundlegender Rechte sich auswirken kann und wie Unklarheit in der Theorie und Unentschiedenheit in der Praxis einander entsprechen, so besteht aller Anlaß, das Widerstandsrecht des Volkes zum Gegenstand einer eigenen, ausführlichen Untersuchung zu machen.

Diese Frage geht den Bürger, den Politiker, den Staatsmann und Soldaten an, aber auch den Theologen, weil es sich dabei ganz wesentlich um Erlaubt oder Unerlaubt, Geboten oder Verboten handelt. Es gehört nun zur Tapferkeit des Theologen, sich den Problemen seiner Zeit zu stellen, auch wenn sie schwierig und heikel sind, und ihnen nicht mit einer fast zur Gewohnheit gewordenen Zaghaftigkeit auszuweichen. In dieser Gesinnung wollen wir das Widerstandsrecht des Volkes ins Auge fassen, indem wir unter der Führung der großen Theologen vom Bekannten zum Umstrittenen vorstoßen und, wo uns die Meister im Stiche lassen, ihre Darlegungen durch eigenes Nachdenken zu ergänzen suchen.

Als selbstverständliche Voraussetzung dieser ganzen Untersuchung gilt es zu beachten, daß unsere Frage nichts zu tun hat mit einer Gegnerschaft gegen den Staat als solchen oder mit einer Freude an der Revolution. Der Staat ist dem Christen eine Schöpfung Gottes, nicht des Teufels; die Autorität des Staates ist geheiligt durch ihren Ursprung letztlich aus Gott selbst (Spr. 8, 15; Weish. 6, 1 ff.). Bestimmt zur Sicherung und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, hat er Anspruch auf die Hilfe und den Dienst aller Staatsbürger. Da der Staat ein Rechtsgebilde ist und die Rechte der einzelnen schützt, sind diese auch verpflichtet, ihn in der Ausführung seiner wichtigen und schweren Aufgaben zu unterstützen (Tit. 3, 1; 1 Petr. 2, 13), erst recht aber alles zu unterlassen, was seine Autorität schwächt oder zerstört. Aufruhr und Empörung widersprechen daher ihrer Natur nach sowohl der Gerechtigkeit als auch dem Gemeinwohl. Dabei liegt die Stärke der staatlichen Gewalt nicht nur im Interesse der Herrschenden, sondern auch der Untergebenen. Eine Regierung, die nicht durchzugreifen vermag oder nicht durchzugreifen wagt, wird der Leute Spott und ebnet der Anarchie den Weg. Darum muß die staatliche Autorität eine feste Hand haben, die nicht zittert; sie muß mit aller Entschiedenheit den Rechtsbrechern entgegentreten. Denn sie ist eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut, und nicht umsonst trägt sie das Schwert (Röm. 13, 4).

Aber auch die staatliche Autorität ruht in menschlichen Händen und nimmt daher teil an der menschlichen Unvollkommenheit. Übelstände im Staate sind deshalb bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich; die Sehnsucht nach dem Idealstaat wird nie erfüllt werden. Was jedoch weit schlimmer ist — die staatliche Macht kann ihrem eigentlichen Zweck, das Gemeinwohl zu fördern,

völlig entfremdet werden und durch Mißbrauch in eine verbrecherische Tyrannei entarten. Da wir die Wirklichkeit solchen Mißbrauchs in weltgeschichtlichem Ausmaß erlebt haben, sind über die Möglichkeit keine Worte zu verlieren. Die Frage ist also mit aller Deutlichkeit gestellt, welche Rechte und Sicherungen den Untergebenen gegenüber solchem Mißbrauch zur Verfügung stehen.

Völlige Übereinstimmung herrscht über das Recht oder auch die Pflicht des passiven Widerstandes. Wenn die Staatsgewalt Forderungen stellt, die dem göttlichen Gesetze widersprechen und ohne Sünde nicht erfüllt werden können, dann gilt unbedingt der Grundsatz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29). Wo immer der Gehorsam zu einer eigentlichen Mitwirkung am Unrecht wird, ist der Gehorsam Sünde und der Ungehorsam Pflicht. Dieser passive Widerstand beschränkt sich auf die Unterlassung, das Nicht-Tun, das Nicht-Billigen, das Beiseite-Stehen, muß aber zugleich bereit sein, die Nachteile solcher Haltung auf sich zu nehmen. Auch das „beredte“ Schweigen kann ein deutliches Zeichen des Widerspruchs sein. Der passive Widerstand läßt die Gewalthaber im unangefochtenen Besitz ihrer Macht; er kündigt den Gehorsam auch nicht überhaupt auf, sondern begrenzt seine Weigerung auf das Teilgebiet, wo die Forderung gegen das Gewissen verstößt bzw. die Zuständigkeit der befehlenden Autorität überschreitet.

Der passive Widerstand kann von größtem Einfluß sein, wenn er von hochangesehenen Männern oder von vielen mit Klugheit und Zähigkeit durchgeführt wird; er kann aber auch ohne Wirkung bleiben, wenn ihm Einheitlichkeit, Entschlossenheit und Beharrlichkeit mangeln. Es hängt sehr viel von den persönlichen und sachlichen Umständen ab, ob er der Erweis heroischer Geduld und Festigkeit oder — mit vielen Wenn und Aber versehen — nur der Vorwand und das Ruhekissen der Feigheit ist. Das Mißliche bei dem passiven Widerstand ist, daß er oft zu spät einsetzt. Während die Guten in entscheidender Stunde zögern und schwanken, haben dann die Kräfte des Bösen Zeit und Gelegenheit, sich voll zu entfalten und vielleicht unwiderstehlich zu werden. Insbesondere kann in einer Atmosphäre des Nachgebens die vielberufene Begründung „um Schlimmeres zu verhüten“ sehr verwirrend wirken und zu einem äußersten Entgegenkommen verleiten. Gerade im Beginn einer unheilvollen Entwicklung kommt es aber darauf an, wie viele sich als entschlossene Gegner der geplanten Maßnahmen offen bekennen. Es geschieht dann leicht, daß viele aus Furcht vor persönlichen Nachteilen oder vor Isolierung — unter dem Terror ist die Angst das vorherrschende Gefühl — ohne weiteres annehmen, die anderen würden zu einer Weigerung nicht bereit sein, und daraus den Schluß ziehen, es bleibe auch ihnen nichts übrig als nachzugeben, und so handeln schließlich alle feige. Das hat im Ernstfall den großen Nachteil, daß drohenden Übeln nicht gleich in den Anfängen der erforderliche Widerstand geleistet wird.

Ein lehrreiches Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit bietet der Mord

an den Geisteskranken. Statt den Plan dieses Verbrechens sofort bei den ersten Vorbereitungen zu sabotieren und auch nicht den kleinen Finger zur Mithilfe zu reichen, begannen alsbald auch in den christlichen Kreisen die Überlegungen, wieweit Direktoren, Ärzte und Pflegepersonal der Heilanstalten an der Ausführung des unsittlichen Gesetzes materiell mitwirken dürften, ohne ihr Gewissen zu belasten, z. B. durch Aufstellen der Listen der dem Tode geweihten Kranken, durch Erteilen von Auskunft über die Art ihrer Krankheit usw. Aus dieser zaudernden, ängstlichen Haltung konnten die Machthaber nicht mit Unrecht entnehmen, daß von unten ein entschiedener, das Volk alarmierender Widerstand nicht zu fürchten sei. Die Regierung eines Landes muß das Bewußtsein haben, daß sie unter der beständigen wachen Kontrolle des Volkes steht, und sie muß schon bei den ersten Andeutungen und Versuchen verkehrter oder verderblicher Maßnahmen den festen, entschlossenen Widerstand zu spüren bekommen. Nur dann wirkt dieser Widerstand wie ein Hemmschuh auf abschüssiger Bahn.

Im Lichte der schmerzlichen Erfahrung, die wir gemacht haben, treten aber auch die Grenzen und Schwächen des passiven Widerstandes klar und unverkennbar hervor. Bei der Zerrüttung aller öffentlichen Verhältnisse, die mit einer ausgesprochenen Gewaltherrschaft notwendig verbunden ist, wird es immer sehr schwierig sein, einen entschlossenen, wirksamen passiven Widerstand einzuleiten und durchzuführen, während vereinzelte Vorstöße ohne Eindruck und Erfolg bleiben. Da die Machthaber über den gesamten Staatsapparat verfügen und ihn rücksichtslos einsetzen, so wird es ihnen leicht gelingen, jeden keimenden Versuch eines solchen Widerstandes durch verwirrende Propaganda, durch Einschüchterung, Bespitzelung und Terror zu verhindern oder zu zerschlagen. Überdies finden sich in jedem Volke verblendete oder verworfene Menschen genug, die sich den jeweiligen Machthabern freiwillig anbieten und jeden, auch den furchtbarsten Befehl kaltblütig vollstrecken, wenn sie durch Straffreiheit gedeckt sind und ihnen materielle Vorteile winken. Die Machthaber können also unbekümmert fortfahren, das Volk zu bedrücken und ihre Pläne auszuführen. In solcher Lage mag der passive Widerstand für die Untergebenen wohl ein geeignetes Mittel sein, ihre Seele rein zu bewahren, aber er ist ohne Kraft, den Übeln im Staate wirksam abzuweichen.

Daher drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob der Widerstand gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt immer nur passiv sein darf oder ob es auch Umstände geben kann, in denen der aktive Widerstand gestattet ist, der mit den Mitteln der Gewalt die Abstellung der Übel oder sogar den Umsturz der Regierungsform herbeiführen will. Diese Frage ist gemeint, wenn hier von dem Widerstandsrecht einfachhin die Rede ist. Auf diese Frage, die sich heute Millionen Menschen stellen, muß eine klare Antwort gegeben werden, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und sich vor der Vernunft, auch vor dem christlichen Gewissen rechtfertigen läßt. Theorie und Praxis fordern

eine solche Antwort. Es ist darum wie die Vorahnung der heraufziehenden schweren Konflikte gewesen, wenn im Anfang unseres unheilvollen Jahrhunderts der bedeutende katholische Ethiker Theodor Meyer († 1913) über die Frage des aktiven Widerstandes geschrieben hat: „Es nützt nichts, diese Frage, wie es meist geschieht, theoretisch zu ignorieren und mit Still-schweigen zu umgehen, weil sie praktisch heikel ist. Denn gerade weil sich ihre praktische Lösung manchmal durch die Not der Verhältnisse so aufdrängt, daß weder Ausweichen noch Aufschieben möglich ist, empfiehlt es sich, sie im voraus (!) theoretisch nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft zu klären.“¹

Wohlgemerkt, es handelt sich vorab nicht um die Bedingungen, unter denen der aktive Widerstand erlaubt sein kann, sondern um die grundsätzliche Frage nach seiner inneren Erlaubtheit; denn wenn diese grundsätzliche Frage überhaupt verneint wird, ist es gegenstandslos, die Bedingungen der Erlaubtheit zu erörtern. Dabei richten wir unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf den Widerstand gegen die (ihrem Ursprung nach) rechtmäßige Staatsgewalt, die ihre Macht mißbraucht. Das Gesagte gilt dann erst recht, wenn die Staatsgewalt obendrein unrechtmäßig erworben wurde und nur de facto in ungestörtem Besitz ist².

Nun begegnet man immer wieder der mit aller Bestimmtheit vorgetragenen Behauptung, gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, mag er auch noch so ungeheuerlich und verbrecherisch sein, sei ein aktiver Widerstand niemals und unter keinen Umständen erlaubt. Ja nicht selten wird die Behauptung zu dem Satz gesteigert, die unbedingte Unerlaubtheit des aktiven Widerstandes gehöre zu dem Lehrgut der katholischen Kirche, das somit jeden Katholiken im Gewissen verpflichte. Es ist also zunächst zu prüfen, was sich aus den Quellen der christlichen Offenbarung und der kirchlichen Praxis zu dieser entscheidenden Frage anführen läßt.

Unter den Gründen, die für die Unerlaubtheit des aktiven Widerstandes beigebracht werden, steht am erster Stelle der Hinweis auf das Beispiel Christi und der ersten Christen. Christus habe selbst das größte Unrecht und die furchtbarsten Qualen von der jüdischen und der römischen Autorität geduldet, ohne sich zu wehren, hingenommen, und ebenso hätten die ersten Christen sich vor den heidnischen Gewalthabern gebeugt und seien in den Tod gegangen, ohne an Widerstand zu denken. Diese Tatsachen sind unbestreitbar. Sie sind aber zunächst nur Tatsachen, die an sich noch nicht den entscheidenden Sachverhalt erhellen, ob Christus und die ersten Christen so

¹ Institutiones iuris naturalis II (Freiburg 1900) n. 531.

² Einem Usurpator während seines Versuches der Machtergreifung gewaltsam widerstehen, ist selbstverständlich erlaubt; denn es ist nichts anderes als die Verteidigung der rechtmäßigen Autorität. Auch das Recht der persönlichen Notwehr gegen einen tätlichen Angriff des Herrschers steht außer Frage. Es handelt sich hier ausschließlich um den Fall des staatlichen Notstandes.

handeln mußten. Christus hatte den Auftrag zu erfüllen, sein Leben für die Erlösung der Menschen hinzugeben. Darum nahm er völlig freiwillig (Is. 53, 7) den Opfertod, der durch Mißbrauch der staatlichen Gewalt über ihn verhängt wurde, wie aus der Hand seines himmlischen Vaters (Joh. 19, 11) entgegen und ließ sich, um die Schrift zu erfüllen, wie ein Lamm widerstandslos zur Schlachtbank führen. Aber an sich, d. h. vom Rechtsstandpunkt aus, hätte er den Vater auch um Befreiung aus der Hand seiner Feinde bitten können, und dieser hätte ihm mehr als zwölf Legionen Engel zu Hilfe gesandt (Mt. 26, 53). Am Kreuze wollte Christus das Beispiel der Geduld geben³, nicht einen Erweis seines Rechtes oder gar einen Unterricht über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten. Indem er uns gebietet, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist (Mt. 22, 21), deutet er vielmehr hinlänglich an, daß es auch Dinge gibt, die wir dem Kaiser verweigern dürfen oder müssen, wiewohl er das nicht näher erläutert. Die ersten Christen aber bildeten inmitten der heidnischen Umwelt eine so verschwindende Minderheit, daß sich ein aktiver Widerstand schon wegen seiner gänzlichen Aussichtslosigkeit verbot. Oder sie wollten, zahlreicher geworden, durch den Verzicht auf ihr Recht des Widerstandes zeigen, daß sie keine Feinde des heidnischen Staates seien⁴.

Indessen, mag Christus über den Widerstand gegen die Staatsgewalt schweigen, der Apostel Paulus spricht davon in markigen Worten. In seinem Briefe an die Römer (13, 1 ff.) schreibt er: „Jedermann sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, die bestehenden Gewalten aber sind von Gott angeordnet. Wer sich daher der Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes; wer aber sich (ihr) widersetzt, wird sich selbst das Gericht zuziehen.“ Diese wuchtigen, im Laufe der Jahrhunderte so oft wiederholten Worte scheinen doch unsere Frage mit einer Eindeutigkeit zu entscheiden, gegen die kein Widerspruch möglich ist. Aber sie scheinen es nur.

Jeder, der den Text des hl. Paulus in seinem Zusammenhang unbefangen liest, erkennt sofort, daß er durchaus normale Verhältnisse zugrunde legt, von einer Obrigkeit spricht, die das Gemeinwohl im Auge hat, der Guten Schutz und der Bösen Schrecken ist. Er deutet mit keinem Worte an, daß er die schwierigen Konfliktfragen zu berücksichtigen denkt, die sich im Verhältnis zu einer pflichtvergessenen, verbrecherischen Regierung ergeben können. Das ist denn auch die übereinstimmende Ansicht aller Schriftausleger, sowohl auf katholischer wie protestantischer Seite. Bardenhewer⁵ schreibt: „Es wird ein Idealbild der Obrigkeit gezeichnet. Wie der Untertan, so soll auch der Herrscher gemahnt sein, seiner Pflichten sich bewußt zu bleiben.“

³ Augustinus: „Crux non ad potentiae documentum, sed ad exemplum patientiae suscepta est“ (In Jo. tr. 3,3; ML 35, 1397). Es ist bezeichnend, daß Augustinus an einer anderen Stelle (In Ps. 81, 4; ML 37, 1049) den Jüngern Christi Schuld zuschreibt, weil sie trotz ihrer großen Zahl (Joh. 12, 19; Lk. 22, 2; Mt. 26, 5) es aus Feigheit nicht verhindert hätten, daß der Herr in die Gewalt seiner Feinde falle.

⁴ Vgl. Tertullian, Apolog. c. 37; ML 1, 524/25.

⁵ Der Römerbrief (Freiburg 1926) 184.

Lagrange⁶ hält es für selbstverständlich, daß Paulus eine Staatsgewalt voraussetzt, die sich in ihren eigenen Schranken hält und nicht gegen die Rechte Gottes verstößt. Ebenso erklärt J. Sickenberger⁷: „Daß Paulus nicht Gehorsam gegen schlechte obrigkeitliche Befehle predigt und ordnungsgemäße Umwälzungen im staatlichen Leben nicht verbietet, ist selbstverständlich. Er betrachtet hier die Herrscher auch nicht, wie sie manchmal sind, sondern wie sie nach der Absicht Gottes sein sollen.“ Von den protestantischen Kommentaren seien für die gleiche Auslegung erwähnt: B. Weiß (Göttingen 1899, 529f.) und Th. Zahn (Leipzig 1925, 557). Treffend bemerkt J. Jülicher⁸: „Indem Paulus (Röm. 13, 5) das Gewissen als Zeugen für die Pflicht des Gehorsams anruft, hat er den Richter genannt, der im einzelnen Falle entscheiden muß, wo das obrigkeitliche Recht aufhört und der Übeltäter im obrigkeitlichen Gewand anfängt.“

Aber es hat keinen Zweck, weitere Literaturangaben zu häufen, um Selbstverständliches und unter Wissenden allgemein Zugestandenes zu belegen.

Was ist nun Sinn und Absicht der Paulinischen Worte? Der Apostel will gegen eine mögliche oder wirkliche Überspannung der christlichen Freiheit⁹ den Grundsatz einschränken, daß die Christen, zumal auch die Judenchristen, in der heidnischen Staatsgewalt eine von Gott gesetzte Autorität anerkennen und ihr in allen rechtmäßigen Dingen gehorchen sollen. Zugleich will er dem Verdacht wehren, als ob die neue Religion für den Staat, den ihre Bekenner so scheu betrachteten (man denke an den Kaiserkult!), eine Gefahr sei und die Christen daran dächten, diesen heidnischen Staat auf revolutionärem Wege, durch Empörung und Gewalttat zu beseitigen¹⁰. Paulus untersucht nicht das Verhältnis des Untertanen zu einer unrechtmäßigen oder ihre Macht mißbrauchenden Staatsgewalt, sondern bekämpft nur die grundsätzliche Ablehnung der staatlichen Autorität. Deshalb betont er den allbekannten¹¹ Satz, daß es keine Obrigkeit außer von Gott gebe; er spricht also grundsätzlich, ohne Anwendung auf mögliche Konfliktsfälle zu machen.

Man könnte freilich dagegen anführen, daß Paulus seinen Brief zur Zeit des grausamen Christenverfolgers Nero (54—68) geschrieben und trotzdem seinem Briefe die so unbedingt lautenden Sätze eingefügt habe. Darauf läßt sich mit Th. Zahn¹² zutreffend antworten: „Nero war damals (der Römerbrief wurde in den Wintermonaten des Jahres 57—58 abgefaßt), wenig mehr

⁶ *Épître aux Romains* (Paris 1922) 312: „Paul...ne met en présence que les fidèles et une autorité normale.“ Ebenso der neueste katholische Kommentar von P. Boylan, *St. Paul's Epistle to the Romans* (Dublin 1934) 204.

⁷ Bonn 1921, 248.

⁸ *Die Schriften des Neuen Testaments II* (Göttingen 1917) 316.

⁹ Vgl. Hieronymus, In Tit. 3, 1 (ML 26, 626); ebenso S. Thomas, In Rom. 13, 1, lect. 1; L. Gaugusch, in: „Theologie und Glaube“ (Paderborn) 1934, 530.

¹⁰ Origenes, In Rom. 13, 5, 6 (lib. 9, n. 29; MG 14, 1229 A); Karl Pieper, *Urkirche und Staat* (Paderborn 1935) 36 ff.; vgl. 1 Petr. 2, 15.

¹¹ Strack-Billerbeck (Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch III, München 1926, 303) bemerkt zu Röm. 13, 1: „Das ist ein Satz, über den es in der alten Synagoge kaum Meinungsverschiedenheiten gegeben hat.“

¹² A. a. O. mit Berufung auf H. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit I* 345—348.

als drei Jahre nach seinem Regierungsantritt, noch nicht der Muttermörder und Christenverfolger geworden. Jene ersten Jahre seiner Regierung, in welcher achtungswerte Männer wie Burrus und Seneca seine ersten Berater waren, zeigten Spuren von einer löblichen Reform und Rechtspflege.“ Jedenfalls hatte Paulus selbst als römischer Bürger bis dahin mit dem römischen Staat keine allzu schlechten Erfahrungen gemacht. Er hatte also einen Staat vor sich, der gewiß nicht ideal war und viele Verfallserscheinungen aufwies, aber doch noch die Grundzüge eines Rechtsstaates wahrte.

Es ist jedoch begreiflich, daß die allgemeine Fassung der Paulinischen Sätze im Laufe der Zeit angesichts der grausigen Wirklichkeit zu Fragen und Bedenken Anlaß geben mußte. Fr. J. Dölger¹³ bemerkt in seiner Abhandlung „Zur antiken und frühchristlichen Auffassung der Herrschergewalt von Gottes Gnaden“: „Das Wort des Apostels Paulus im Römerbrief war schon in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts in der Zeit der Auseinandersetzung zwischen heidnischem Römerstaat und dem Christentum ein umstrittenes und erklärungsbedürftiges Wort.“ Origenes († 254) sieht darin eine „große Frage“, weil es grausame und tyrannische Herrscher gebe, die ihre Macht zu Ausschweifungen aller Art mißbrauchen¹⁴. Staunend fragt er sich: „Wie? Auch jene Gewalt, welche die Diener Gottes verfolgt, den Glauben bekämpft und die Religion untergräbt, ist von Gott?“ Und er gibt die Antwort, daß der Apostel nicht von glaubensfeindlichen Gewalten spreche, denn solchen müsse man nach Apg. 5, 29 den Gehorsam verweigern, sondern von guten, rechtmäßigen Gewalten¹⁵. Ebenso hat später Thomas von Aquin zum Paulus-Wort rundheraus erklärt, daß eine Gewalt, die (d. h. sofern sie) gegen die Gerechtigkeit verstößt, eben nicht von Gott ist¹⁶. Unwillkürlich empfinden wir es doch alle als eine starke Zumutung, auch eine verbrecherische Regierung als „ordinatio Dei“, als Anordnung Gottes aufzufassen. Das soll freilich nicht bedeuten, daß jeder (gelegentliche) Mißbrauch den Verlust der Gewalt zur Folge hätte, aber es zeigt doch, daß der Paulus-Text für die Entscheidung unserer Frage nicht ausreicht; denn in unserer Untersuchung geht es nicht um die grundsätzliche Anerkennung der Staatsgewalt, sondern um ihre Begrenzung im Konfliktfall.

Es ist ja überhaupt ein Irrglaube, annehmen zu wollen, aus einem allgemein gehaltenen Satz der Heiligen Schrift ließe sich ohne Rücksicht auf Zusammenhang, Anlaß und Ziel der Stelle die verwickelte Kasuistik des wirklichen, stets wechselnden Lebens entscheiden. Um sie zu meistern, sind wir auf das Lehramt der Kirche, die Lehre der großen Theologen und — nicht zu vergessen — die eigene Vernunft angewiesen. Der allgemeine Satz, daß die Kinder ihren Eltern als den Stellvertretern Gottes gehorchen sollen, gibt noch keine Lö-

¹³ Antike und Christentum III (Münster 1932) 123 f.

¹⁴ Contra Celsum 8, n. 65; MG 11, 1614 C.

¹⁵ Comment. in ep. ad Rom. 9, n. 26 27; MG 14, 1226/26.

¹⁶ Ad Rom. 13, lect. 1: „Quandoque (potestas) est a Deo, puta cum aliquis secundum praecepta divinae iustitiae utitur concessa sibi potestate...; quandoque autem non est a Deo, puta cum aliqui potestate sibi data utuntur contra divinam iustitiam.“

sung der schweren, oft erschütternden Konflikte, die sich im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern erheben können. Deshalb ist es auch ohne Beweiskraft, wenn man zu unserer Frage auf 1 Petr. 2, 18 (vgl. Tit. 2, 9) hinweist, wo die Sklaven gemahnt werden, auch üblen Herren um Gottes willen zu gehorchen.

Es läßt sich aus den Quellen der christlichen Offenbarung kein Beweis führen, daß der aktive Widerstand gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt unter allen Umständen unerlaubt ist. Es lassen sich aber aus der Lehre und Praxis der Kirche zwei Belege beibringen, die mit der unbedingten Ablehnung dieses Widerstandes unvereinbar sind. Beide stammen aus der neuesten Zeit. Pius XI. schreibt in seiner Enzyklika vom 28. März 1937 an die mexikanischen Bischöfe mit deutlichem Hinweis auf die gewaltsame Verteidigung („violenta defensio“): „Es ist bei euch die Behauptung aufgestellt worden: wenn die Staatsgewalt selbst die Gerechtigkeit und Wahrheit offenkundig bekämpft und dadurch sogar die Grundlage ihrer Autorität untergräbt, so sei nicht einzusehen, warum man jenen Bürgern einen Vorwurf machen solle, die sich zu ihrem und ihrer Nation Schutz zusammenschließen, indem sie erlaubte und geeignete Mittel anwenden gegen diejenigen, die ihre Macht zum Verderben des Staates mißbrauchen.“¹⁷ Diese Behauptung erfährt von der höchsten kirchlichen Stelle keinerlei grundsätzliche Zensur, sondern der Papst begnügt sich, einige Bedingungen hervorzuheben, die dabei zu beachten seien. (Gegen die mexikanische Regierung wurde wohlgemerkt nicht die Unrechtmäßigkeit ihres Ursprungs, sondern ihr Mißbrauch der Staatsgewalt geltend gemacht.)

Der zweite Beleg bezieht sich auf die Haltung des spanischen Episkopats gegenüber der nationalen Erhebung von 1936. Über sie urteilt der Erzbischof von Valladolid Antonio Garcia y Garcia in seinem Neujahrsschreiben vom 3. Januar 1947: „Die nationale Erhebung war in ihrem Wesen und ihren grundsätzlichen Linien und in ihrer Gesamtheit eine legitime und völlig gerechte Erhebung zur Verteidigung der Religion und des Vaterlandes.“ Man kann diese Stellungnahme als die übereinstimmende Ansicht aller spanischen Bischöfe betrachten¹⁸. Wir brauchen nun keineswegs auf die besonderen spanischen Verhältnisse einzugehen, um im Hinblick auf unsere Untersuchung die Frage zu stellen: Wäre eine solche Haltung des Gesamtepiskopats eines katholischen Landes möglich und würde sie kirchlich unbeanstandet bleiben, wenn die katholische Lehre den aktiven Widerstand unter allen Umständen verurteilte? Auch hier ist zu beachten, daß sich die Wucht der gewaltsamen Erhebung gegen den Mißbrauch der Staatsmacht und nicht etwa gegen den unrechtmäßigen Ursprung der (republikanischen) Regierung richtet, mit der die Bischöfe nach ihrer ausdrücklichen Erklärung zusammenzuarbeiten bereit waren.

¹⁷ Acta Apostolicae Sedis 29 (1937) 196; Denzinger, Enchiridion n. 2278.

¹⁸ Vgl. ihren gemeinsamen Hirtenbrief vom 1. Juli 1937: „Razón y Fe“ 112 (Burgos 1937) 292—296 410—424.

Diese beiden Belege stellen keineswegs eine Neuerung oder einen Fremdkörper in der kirchlichen Entwicklung dar. Mit Recht bemerkt J. Mausbach¹⁹: „Der zweifellose Grundsatz, daß der gottgewollte Endzweck des Staates die Ordnung und Wohlfahrt der Gesellschaft ist, hat in der älteren katholischen Moral und Rechtsphilosophie zu der fast allgemeinen Folgerung geführt, daß in der höchsten Not, bei heilloser Zerrüttung des öffentlichen Wohles, das Volk als Ganzes oder in seiner ermächtigten Vertretung, wenn alle legalen Mittel erschöpft sind, zum Widerstand und nötigenfalls zur Absetzung des Herrschers und Änderung der Verfassung schreiten darf.“ Niemand ist also berechtigt, die unbedingte Unerlaubtheit des aktiven Widerstandes als katholische Lehre auszugeben und den Gläubigen aufzuerlegen, mögen auch im 19. Jahrhundert — zumal in Deutschland — sich viele katholische Theologen für diese Ansicht ausgesprochen haben. Aber selbst wenn man wegen dieses Widerspruches die Erlaubtheit des aktiven Widerstandes als zweifelhaft bezeichnen wollte, so ergäbe sich aus dem allgemeinen Moralgrundsatz, nach dem ein zweifelhaftes Gesetz oder Verbot nicht bindet, die Schlußfolgerung, daß dem Volke das Recht und die Freiheit zum aktiven Widerstand nicht versagt werden darf.

Da die Quellen der christlichen Offenbarung auf diesem Gebiet nur eine spärliche Ausbeute bieten, muß unsere Frage auf naturrechtlicher Grundlage mit den Hilfsmitteln der Vernunft geklärt werden. Dazu kann auch die überreiche Literatur beitragen, sofern sie nur von ihren Zeitbedingtheiten und den leidenschaftlichen Kämpfen der Vergangenheit entlastet wird²⁰.

Die Bejahung oder Verneinung des Widerstandsrechts wird oft mit der Frage nach dem Ursprung der Staatsgewalt verknüpft. Sowohl die Vertragstheorie, nach der dem Staate ein ursprünglicher Vertrag zwischen Herrscher und Untertanen zugrunde liegt, wird herangezogen als auch die Lehre von der Volkssouveränität, nach der das Volk als Ganzes der erste Inhaber der Staatsgewalt ist und sie im Notfall zurücknehmen kann. Da aber beide Theorien nicht allgemein zutreffen oder doch nicht allgemein angenommen werden, empfiehlt es sich, auf sie kein entscheidendes Gewicht zu legen. Immerhin hat

¹⁹ Staatslexikon 5II (Freiburg 1927) 404.

²⁰ Es seien hervorgehoben: J. Balmes, Protestantismus und Katholizismus II, Kap. 56 (Regensburg 1862) 262 ff. (vgl. diese Zeitschrift 58, 1900, 93); J. Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat (Freiburg 1872) 475—510; Ferd. Walter, Naturrecht und Politik (Bonn 1863) n. 358—362; V. Cathrein, Moralphilosophie 5II (Freiburg 1911) 693—702; P. Tischleder, Ursprung und Träger der Staatsgewalt (M.-Gladbach 1923) 103—112; H. Rommen, Die Staatslehre des Franz Suarez (M.-Gladbach 1927) 224—234; O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1929; derselbe, Das deutsche Genossenschaftsrecht III (Berlin 1881) 563 ff.; L. Cardauns, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volks gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus des 16. Jahrhunderts, Bonn 1903; F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, Leipzig 1914; K. Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes (Breslau 1916); H. Fehr, Das Widerstandsrecht, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 38 (Innsbruck 1918) 1 ff.

die Vertragstheorie eine praktische Folge. Auch diejenigen Theologen, die sonst den aktiven Widerstand als unerlaubt erklären, machen doch eine Ausnahme für den gewählten Regenten, der unter Bruch der Wahlbedingungen seine Macht mißbraucht.

Welches aber sind die maßgeblichen Gesichtspunkte, die den Weg zur Lösung unserer Frage erhellen? In einer lichten, unwiderleglichen Klarheit hat sie Th. Meyer²¹ herausgestellt, und wir können nichts Besseres tun, als seine Worte wiederholen: „Von diesem verwerflichen Ungehorsam und von der Empörung ist jedoch die gesetzliche und geordnete Rechtsbehauptung der Untertanen gegen einen notorisch ungerechten Eingriff der öffentlichen Gewalt wohl zu unterscheiden. Es wäre ebenso ungereimt als dem Geist des christlichen Staates zuwider, der Obrigkeit die Gesamtheit der Untertanen wie eine stumme, rechtlose Herde gegenüberstellen zu wollen. Haben aber letztere der obrigkeitlichen Gewalt gegenüber bestimmte und selbst unveräußerliche Rechte, so muß ihnen auch gestattet sein, dieselben zu wahren und durch alle sittlichen und rechtlichen (kein wirkliches Recht verletzende) Mittel zu schützen und aufrechtzuhalten. Es ist dieses Prinzip in seiner Allgemeinheit unantastbar. Es in Zweifel ziehen, hieße den Begriff nicht nur des Rechtes überhaupt, sondern auch der persönlichen, zumal der christlichen Würde des Menschen verleugnen; es hieße das in bestimmte Grenzen gefaßte göttliche Recht der Obrigkeit mit der absoluten Willkür verwechseln. Auch ist dieses Rechtsverhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen an sich betrachtet weder das Ergebnis eines Vertrages, noch sonst einer positiven Bestimmung. Es ist wesentlich in der Natur des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft begründet, durch dasselbe ewige Gesetz sanktioniert, welches über der Obrigkeit und über den Untertanen steht und welches einerseits das Recht zu befehlen gibt, andererseits die Pflicht zu gehorchen auferlegt. Es umfaßt im wahren Sinn des Wortes die menschheitlichen Grundrechte, welche möglicherweise durch hinzukommende positive Vertragsbestimmungen, durch besondere Fundamentalgesetze und Verfassungen näher bestimmt und angewandt, nie aber durch letztere aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden können.“

Mit anderen Worten: Die natürliche Rechtsordnung, die von der christlichen Offenbarung anerkannt, nicht zerstört wird, ist ein in sich geschlossenes System, dessen sicherer Bestand und richtiger Vollzug nicht eines besonderen Eingreifens Gottes bedürfen. Mit dem Begriff dieser Rechtsordnung ist ein Unrecht unvereinbar, gegen das es kein Rechtsmittel gibt. Es kann sich durch die Ungunst der Verhältnisse, durch die Unvollkommenheit, Torheit oder Bosheit der Menschen die Unmöglichkeit ergeben, ein Recht tatsächlich durchzusetzen. Aber die gottgegebene, naturrechtliche Ordnung darf die einzelnen und die Völker in keiner Lage ohne rechtliche Hilfe lassen, so daß die rechtlose Gewalt keine rechtliche Schranke gegen sich hätte. Wer aber

²¹ Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (Freiburg 1868) 243 f. Sperrungen wie im Original.

den aktiven Widerstand unter allen Umständen als unerlaubt verurteilt, verweigert dem Volke das Recht zur Anwendung wirksamer Mittel gerade in seiner höchsten Not, wenn es nämlich von seiner eigenen Regierung zugrunde gerichtet wird. Es bliebe ihm dann nichts anderes übrig, als fatalistisch alles wie eine Naturkatastrophe über sich ergehen zu lassen, bis Gott eine Änderung herbeiführt, zu der doch auch die Menschen selbst die Möglichkeit hätten. Da müßte man in der Tat von einer ganz allein stehenden Ausnahme im Naturrecht, ja von einer Lücke in der göttlichen Vorsehung sprechen²².

Das Gemeinwohl ist das höchste Gesetz! Wenn der Herrscher, der für das Beste des Volkes zu sorgen hat, dauernd und in schwerster Weise gegen das Gemeinwohl verstößt, ja den Zweck seines Amtes in das völlige Gegenteil verkehrt und offenkundig zum Feind und Verderber seines Volkes wird, so verläßt er damit die Rechtsgrundlage, auf der seine Gewalt aufgebaut ist²³. Es widerspricht dann der Vernunftordnung und damit dem Naturrecht, von dem gequälten und bedrückten Volk zu fordern, daß es auch weiterhin gegen seinen Feind in der Unterwürfigkeit verharre, zumal da der Herrscher für das Volk da ist und nicht das Volk für den Herrscher. Und wenn der gebrochene Vertrag den Ständen das Widerstandsrecht gegen den gewählten Herrscher gibt, „sollte das, was positive, geschriebene Dokumente vermögen, nicht in höherem Maß das gottgegebene, natürliche Recht des Volkes zu leisten imstande sein?“²⁴ Jedenfalls erscheint es widersinnig, dem einzelnen das Recht der Notwehr unbedenklich zu gestatten, der Gesamtheit aber das unter den gegebenen Umständen einzig wirksame Rechtsmittel zur Behebung eines äußersten Notstandes — nämlich die Unschädlichmachung und Entmachtung des seine Gewalt mißbrauchenden Herrschers — zu verweigern. Wer das Widerstandsrecht bejaht, kann somit seine Ansicht auf gute innere und äußere Gründe stützen.

Da der aktive Widerstand seiner Natur nach eine gefährliche Waffe ist, muß er selbst gegen Fehlgriff und Mißbrauch geschützt werden. Daher müssen einige Bedingungen erfüllt sein, ehe er ins Werk gesetzt werden darf.

1. Es muß ein außerordentlicher Mißbrauch der Staatsgewalt („abusus excessivus potestatis“) vorliegen. Ein solcher verrät sich besonders darin, daß alle Freiheit unterdrückt, das Recht durch die Gewalt und das Gemeinwohl durch Parteiwirtschaft völlig verdrängt wird. Nicht persönliche Unwürdigkeit des Herrschers, sondern Mißbrauch der Staatsgewalt ist entscheidend.

2. Der aktive Widerstand kommt nur nach Erschöpfung aller friedlichen, verfassungsmäßigen Mittel als äußerste Hilfe gegen einen Notstand in Frage.

²² Vgl. Th. Meyer, *Institutiones* II, n. 528.

²³ S. Thomas, *S. th.* 2, q. 42, a. 2 ad 3; q. 69, a. 4 c; Hugo Grotius († 1645): „Consistere enim simul non possunt voluntas imperandi et voluntas perdendi; quare qui se hostem totius populi profitetur, is eo ipso abdicat regnum“ (*De iure belli ac pacis* I c. 4 § 11). Es muß allerdings beigefügt werden, daß Thomas in seiner Schrift „*De regimine principum*“ (I c. 6) den aktiven Widerstand für unerlaubt zu erklären scheint, doch ist die Auslegung umstritten; vgl. Tischleder, *Staatsgewalt und katholisches Gewissen* (1927) 110—124.

²⁴ Mausbach a. a. O. 405.

3. Es muß eine moralische, d. h. vernünftig begründete Sicherheit vorhanden sein, daß der aktive Widerstand sich durchsetzen, also Erfolg haben wird; denn die überragende Rücksicht auf das höchste Prinzip des Gemeinwohls gebietet, daß nichts unternommen wird, was die Übel vermehrt, statt sie zu vermindern. Ein fehlgeschlagener Umsturzversuch pflegt ja die Wut der Gewaltherrscher noch maßlos zu steigern. Eben weil der aktive Widerstand die unerträglich gewordenen Mißstände beseitigen will, muß er über die genügende Macht und den Weitblick verfügen, eine Änderung herbeizuführen²⁵. Schon aus diesem Grunde ergibt sich die wichtige, einschränkende Folgerung, daß die Entscheidung in solchen Dingen nicht dem kleinen Manne zustehen kann, dem sowohl der Überblick über die wirkliche Lage und die möglichen Mittel als auch die Beziehungen zur Organisation des Widerstandes fehlen. Darin liegt das Wahrheitsmoment, wenn in dem geschichtlich bedeutsamen Schrifttum zu unserer Frage immer wieder betont wird, der Widerstand sei in Entscheidung und Führung nicht Sache der einzelnen, sondern der Stände oder ähnlicher Körperschaften, denen die Vertretung des Volkes und damit zugleich die Verteidigung seiner Rechte zustehe. Generaloberst Beck, früher Chef des Generalstabs, der 1941 an eine militärische Erhebung gegen Hitler dachte, sah daher richtig, als er urteilte: „Dieser gordische Knoten kann nur durch einen einzigen Schwerthieb gelöst werden. Wer aber diesen Schwerthieb tut, muß die gewaltige Maschine des deutschen Heeres sowohl kennen als auch beherrschen.“²⁶ Aber wenn auch eine moralische Sicherheit des Gelingens verlangt wird, so eben doch nur eine moralische, keine unbedingte, errechenbare Sicherheit; denn eine solche ist bei der Undurchsichtigkeit der menschlichen Dinge, zumal in so zugespitzter Lage, kaum möglich. Der aktive Widerstand wird daher immer ein Wagnis sein und mutige Männer fordern, die vor der Gefahr nicht zurückbeben.

4. Es darf nur so viel Gewalt angewendet werden, als durch den erstrebten Zweck, die Abstellung der Übelstände, erforderlich ist (der Sicherheit halber aber eher zuviel als zu wenig). Da es sich um einen tiefgehenden Eingriff in das Staatsgefüge handelt, so ist die Erschütterung der öffentlichen Ordnung auf ein Mindestmaß zu beschränken, damit nicht ein Teufel durch einen noch schlimmeren ausgetrieben wird und das Volk aus der Tyrannis in die Anarchie gerät. Die Erhebung, die durch den Staatsnotstand gerechtfertigt wird, soll selbst ein Werk der Gerechtigkeit, nicht der entfesselten Gewalt sein. Dadurch wird zugleich vorgesorgt, daß sie nicht der Befriedigung eines persönlichen Rachebedürfnisses oder Ehrgeizes dient, sondern der Ausdruck des allgemei-

²⁵ Anders steht es um den öffentlichen Protest, der zur Rechtsverwahrung oder zur Abwehr von Ärgernis erfolgt und auch aus der Ohnmacht sich erheben kann. Er ist erlaubt und unter Umständen geboten, auch wenn „nichts dabei herauskommt“. Dergestalt war das mutige „non licet“ (Mt. 14, 4) des Täufers Johannes, das den König Herodes nicht gebessert, aber ihm selbst den Untergang eingebracht hat. Solche Proteste kommen vor allem in Betracht vonseiten derer, die durch ihr Amt oder ihr geistiges Ansehen gleichsam das öffentliche Gewissen darstellen.

²⁶ Fr. Meinecke, Die deutsche Katastrophe (Wiesbaden 1946) 145.

nen Unwillens ist, der ein unerträglich gewordenes Joch abschüttelt. Freilich in der Wirklichkeit wird der aktive Widerstand selten einer Flamme gleichen, die ganz rein brennt. Unsaubere Elemente, Abenteurer und Verbrecher mischen sich ein, die nicht das Gemeinwohl, sondern ihre Sondervorteile suchen. Es läßt sich auch hier anwenden, was Shakespeare in seinem „Heinrich V.“ den König sagen läßt (IV/1): „Es gibt keinen König, sei seine Sache noch so fleckenlos, der, wenn es zur Entscheidung des Schwertes kommt, sie mit ganz unbefleckten Soldaten ausmachen kann.“ Aber diese höchst unerfreulichen Begleiterscheinungen ändern nichts an dem Wesen und der Berechtigung der Sache. Auch soll man in diesen Dingen, wo es hart auf hart geht, nicht das Gefühl anrufen, sondern es muß nach ruhiger Abwägung aller Umstände das getan werden, was in einer solch verzweifelten Lage das Gemeinwohl mehr fördert oder doch weniger gefährdet.²⁷

So weit über das Widerstandsrecht. Aber wie steht es mit der Widerstandspflicht? Während über das Widerstandsrecht eine ausgebreitete Literatur vorhanden ist, finden sich im Schrifttum nur spärliche Hinweise über die Widerstandspflicht. In der Sache wäre wohl so zu entscheiden: Wenn der aktive Widerstand in Betracht kommt, dann handelt es sich um die höchste Not des Volkes und eine völlige Zerrüttung des öffentlichen Lebens. Wer in einer solchen Lage über die genügende Einsicht und Macht verfügt, um helfen zu können, ist demnach auch verpflichtet, unter Hintansetzung der eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit das Widerstandsrecht in die Tat umzusetzen; denn das fordert die Rücksicht auf das Gemeinwohl und die Liebe zum Volke, das unter der Gewaltherrschaft unsäglich leidet und seiner Rechte beraubt ist. Die Widerstandspflicht wird um so dringlicher, je höher die soziale Stellung, das persönliche Ansehen und die tatsächliche Wirkungsmöglichkeit derer ist, die zum Eingreifen und Durchgreifen befähigt und somit auch berufen sind²⁸.

Nur kurz sei noch die Haltung der Protestanten zu unserer Frage berührt. Auch ihre Stellungnahme ist nicht einhellig. Während das Luthertum²⁹ wegen

²⁷ Zur Ergänzung und Vergleichung sei eine Begebenheit berichtet, deren Kenntnis ich dem früheren Reichskanzler Marx verdanke. In Anwesenheit des Reichspräsidenten Hindenburg sei einmal die Frage der Todesstrafe erörtert worden. Dabei habe der preußische Justizminister geäußert, er sei kürzlich bei einer Hinrichtung zugegen gewesen; das habe auf ihn einen so gräßlichen Eindruck gemacht, daß er seitdem zum Gegner der Todesstrafe geworden sei. Worauf Hindenburg lakonisch erwidert habe: „Herr Minister, sind Sie auch schon einmal bei einem Morde zugegen gewesen?“

²⁸ In den Ausgaben des Kommentars des hl. Thomas zur Politik des Aristoteles (lib. V, lect. 1; Parmae XXI. p. 553 b) heißt es: „Si (virtuosi) . . . haberent causam iustam et potentiam et non esset detrimentum boni communis, moverent seditionem rationabiliter et peccarent, si non moverent.“ Aber dieser Teil des Kommentars stammt nicht von Thomas, sondern von seinem „fidelissimus discipulus“. Petrus von Alvernia († 1304).

²⁹ Über die unsichere, zögernde Haltung Luthers vgl. Karl Müller, Luthers Äußerungen über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser (Sitzungsber. der Bayer. Akad., Phil.-histor. Kl. 1915, 8. Abh.). Danach neigte Luther als Theologe zur Verneinung des Widerstandsrechts, war aber bereit, den Gegengründen anderer Theologen und der Juristen Rechnung zu tragen.

seiner strengen Scheidung der politisch-rechtlichen Fragen von den religiösen die Erlaubtheit des aktiven Widerstandes durchgängig verneint, wird sie im reformierten, von Calvin bestimmten Protestantismus sehr nachdrücklich bejaht und ist dort, wie die Geschichte beweist, nicht bloße Theorie geblieben. Calvin hat zwar nicht für die einzelnen, aber für die Stände sowohl das Recht als auch die Pflicht des Widerstandes in scharfen Worten ausgesprochen³⁰. Da in den protestantischen Kirchen Englands und Amerikas die reformierte Richtung bedeutend überwiegt und auch auf die Staatsverfassung und die politische Haltung in diesen Ländern nachdrücklichst eingewirkt hat, so verstehen wir das große Erstaunen der Engländer und Amerikaner darüber, daß sich im Dritten Reich kein stärkerer Widerstand gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt geregt hat.

Begreiflicherweise wird heute auch bei den Protestanten unsere Frage lebhaft erörtert und sehr ernst genommen. Dabei begegnet man nicht selten einer Auffassung, wie sie der evangelische Bischof von Berlin, Otto Dibelius³¹, darlegt: „Die Frage, ob der Christ den Treueid brechen darf, wenn das Festhalten am Eid sein Volk ins Verderben führt, ist nicht mit nüchternen Gründen zu beantworten, am wenigsten hinterher, und am allerwenigsten von solchen, die die furchtbare innere Not einer Entscheidung, bei der schlechthin alles auf dem Spiele steht, niemals kennengelernt haben. Ohne sich in Schuld zu verstricken, geht keiner durch diese Entscheidung. Aber es gibt nicht nur Schuld. Es gibt bei Gott auch sehr viel Gnade!“ Diese Auffassung, die einer objektiven Klärung durch Gründe ausweicht und den Menschen in seiner Gewissensnot ohne Licht läßt, geht praktisch dahin: In einer so gefährdeten oder verzweifelten Lage solle der Mensch die befreiende Tat entschlossen wagen; aber weil er dabei unvermeidlich sündige, solle er nachher (was?) bereuen, und Gott werde ihm in Gnaden die Sünde verzeihen, während die guten Folgen seiner Tat fort dauern. Aber diese Unterstellung von unlösliehen Pflichtenkonflikten und der Notwendigkeit zu sündigen entbehrt der inneren Logik. Gewiß kann das Gewissen in eine Verwirrung (Perplexität) geraten, so daß der Mensch subjektiv glaubt, er sündige, wie immer er sich entscheide. Aber objektiv, d. h. vor Gott, kann ein solcher Zustand nicht bestehen, da Gott nicht innerlich Widersprechendes wollen kann. Es muß daher aus jeder Lage, mag sie noch so verzweifelt sein, einen sittlich erlaubten, auch durch sachliche Gründe erweisbaren Ausweg geben. Entspricht der aktive Widerstand (ob mit oder ohne Aufkündigung der beschworenen Treupflicht) unter den gegebenen Verhältnissen der Vernunftordnung, dann ist er erlaubt und kann, wenn er sich innerhalb seiner Schranken hält, ohne Sünde auch durchgeführt werden. Die Theorie von der zu bereuenden, aber rettenden Sünde ist also, weil eine Halbheit und in sich widerspruchsvoll, unhaltbar; sie müßte im Ernstfalle auf die Handelnden auch verwirrend wirken.

³⁰ *Institutio christianae religionis* (1559) lib. 4, cap. 20, 31 (Corp. Ref. 29, 1122).

³¹ „Die Kirche“ (Berlin) Nr. 11 v. 9. Febr. 1947.

Dem Leser, der unseren Darlegungen aufmerksam gefolgt ist, kann es nicht entgangen sein, daß die Frage nach dem Widerstandsrecht des Volkes schwierig und umstritten ist, weil sie mit anderen Fragen verquickt ist, die selbst wieder schwierig und umstritten sind. So hat der Streit der Meinungen in Jahrhunderten nicht zu einer Klarheit und Übereinstimmung geführt, wie sie in einer so lebenswichtigen Sache wünschenswert und erforderlich wären. Dazu haben nicht nur innere, sondern auch äußere, geschichtliche Gründe beigetragen.

Bei den großen Theologen des Mittelalters bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein ist der bedeutsame Umstand wohl zu beachten, daß sie bei einem äußersten Notstand des Volkes mit einem Eingreifen des Papstes rechneten, der über den unwürdigen Herrscher den Bann aussprechen und die Untertanen von ihrer Treupflicht entbinden konnte. Der Hinblick auf diesen immer offenstehenden Ausweg hat ihren naturrechtlichen Untersuchungen die letzte Schärfe genommen. Wie immer man über die außerordentliche Vollmacht des Papstes, die nicht im Wesen des Papsttums, sondern in seiner zeitgeschichtlichen Stellung begründet war, denken mag — sie war jedenfalls sinnvoller als der Zustand, den wir erlebt haben, daß ein Volk von 80 Millionen sich recht- und wehrlos unter den Terror einer verbrecherischen Regierung duckt und sich von ihr in die furchtbarste Katastrophe stürzen läßt. Wegen der Veränderung in den rechtlichen und konfessionellen Verhältnissen kann uns Heutigen das Papsttum nicht mehr jenen Dienst leisten wie im Mittelalter.

Nach der Reformation geriet unsere Frage in den Bannkreis der Religionswirren und der konfessionellen Leidenschaften. So geschah es, daß das Widerstandsrecht verneint wurde, wenn der Herrscher das eigene Bekenntnis beschützte, aber bejaht wurde, wenn er ihm feindlich gesinnt war. Noch später, zumal in der Zeit nach der Französischen Revolution, wurde die ganze Frage unter Christen verpönt; denn die Verteidiger des Widerstandsrechts kamen in den Verdacht, verkappte Feinde der Monarchie zu sein. Insbesondere läßt sich zwischen Katholiken und Protestanten ein nicht ohne Eifersucht geführter Wettstreit feststellen, welches Bekenntnis sich mehr als Stütze des Thrones und zur Abwehr der Revolution empfehle. Dieser Wettstreit hat ganz offenbar auch auf die Lehre über das Widerstandsrecht abgefärbt. Die Ablehnung des Widerstandsrechts war ein Teil des Kampfes gegen die revolutionären Bewegungen, die das 19. Jahrhundert durchzogen. Auch gaben sich viele der — wie sich gezeigt hat — trügerischen Hoffnung hin, daß die durch die konstitutionellen Verfassungen gebotenen Sicherungen die ganze Frage völlig gegenstandslos gemacht hätten bzw. daß der sittliche Druck der öffentlichen Meinung genügen werde, den Ausschreitungen der staatlichen Gewalt zu wehren.

Alles dies gehört heute der Vergangenheit an. Inzwischen haben wir — Katholiken, Protestanten und Juden — einen so außerordentlichen Mißbrauch der Staatsgewalt erlebt, wie ihn keiner der früheren Theologen und Juristen geahnt hat oder hat ahnen können, und wir waren diesem Mißbrauch gegen-

über doch theoretisch und praktisch fast bis zur Selbstvernichtung hilflos. Dabei stellte sich eine neuartige Erscheinung heraus, daß nicht etwa nur ein Alleinherrscher, sondern eine Partei oder ein weltanschauliches System den Terror ausübte und die Staatsgewalt mißbrauchte. Die ganze Frage des Widerstandsrechts ist also durch die jüngste Entwicklung neu gestellt und muß daher auch neu durchdacht werden. Es ist kaum zweifelhaft, daß in Zukunft die Verteidiger des Widerstandsrechts sich bedeutend mehrten werden.

Der aktive Widerstand ist eine gefährliche, zweiseitige Waffe, und es ist gewiß jedem Volke zu wünschen, daß es vor einer Lage der Dinge bewahrt werde, in der es sich dem schmachvollen Mißbrauch der Staatsgewalt gegenübersteht. Daher mahnt der Apostel Paulus (1 Tim. 2, 2) die Gläubigen zum Gebet für die Obrigkeit, damit ihnen ein stilles und ruhiges Leben vergönnt sei. Aber wir können die Zeit nicht wählen, in der wir zu leben haben. Gefährliche Zeiten, in denen die tyrannische Allmacht des Staates die tödliche Gefahr unserer gesamten christlichen Kultur bildet und wichtigste Güter gegen den Frevelmut verbrecherischer Machthaber zu verteidigen sind, können die Notwendigkeit auferlegen, auch zur gefährlichen Waffe zu greifen.

Ein ausgesprochenes Verbrechen, das vor keinem menschlichen oder göttlichen Recht haltmacht und nur durch die Gewalt in Schranken gebannt werden kann, sucht heute mit allen „revolutionären“ Mitteln die Macht an sich zu reißen und danach die anständigen Menschen, die immer noch die große Mehrheit darstellen, durch Terror aller Art zu unterdrücken und unter dem verlogenen Schein der Legalität und einer „freien“ Volksabstimmung zu versklaven³². In einer solchen Zeit können sich Lagen ergeben, wo es nicht genügt, daß die Christen beten und dulden, sondern auch die ernste Pflicht an sie herantritt, zu ihrer Verteidigung Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen, um von sich, ihren Angehörigen und ihrem Volke unermeßliches Unrecht und Leid, auch größte Gefahren für Glaube und Sitte fernzuhalten; denn es muß verhütet werden, daß durch die Schwäche und Feigheit der Guten die Macht der Bösen in der Welt überhandnehme. Und weil die Zeichen der Zeit immer noch auf Sturm stehen, so sind die Gläubigen hinsichtlich des staatsbürgerlichen Gehorsams ohne ängstliche Zurückhaltung entsprechend zu belehren, damit sie nicht nur seine Notwendigkeit, sondern auch seine Grenzen klar erkennen und im Ernstfalle wissen, was ihr Recht und ihre Pflicht ist. Unsere jüngste Vergangenheit bietet ja dafür den einprägsamsten Anschauungsunterricht. Jedenfalls aber hat die Moral keinen Anlaß, den durch den Staatsnotstand gerechtfertigten aktiven Widerstand mit sittlichem Makel zu belasten und als Frevel gegen ein göttliches Gebot zu brandmarken. Das hieße den beherzten, opferbereiten Verteidigern des Rechts und der Freiheit in den Arm fallen und selbst dem verbrecherischsten Gewalthaber die

³² Auch Thomas von Aquin kennt die von Gewaltherrschern durch Terror erpreßte Zustimmung des Volkes: „quando aliquis dominium sibi per violentiam surripit, nolentibus subditis vel etiam ad consensum coactis“ (In 2, dist. 44, q. 2, a. 2 ad 5).

beruhigende Versicherung bieten, daß er wenigstens von seinen christlichen Untergebenen nichts zu fürchten habe. Das wäre nur zu geeignet, ihn in seinem Verbrechertum zu bestärken.

Die Gefahr, daß die Menschen sich gegen die rechtmäßige Staatsgewalt und ihre rechtmäßige Ausübung empören, ist heute geringer als die, daß sie sich unter den Terror der unrechtmäßigen beugen. Das gilt besonders von unserem deutschen Volke. Die große Mehrheit der Deutschen ist nach Denkart und Erziehung so veranlagt, daß bei ihnen eine übermäßige Beanspruchung des Widerstandsrechts nicht zu befürchten ist.

Und wenn man noch einwenden wollte, daß der aktive Widerstand unvereinbar sei mit der alten deutschen Auffassung von der Treupflicht gegen den Herrscher, so entstammt dieser Einwand der — Unwissenheit. Zutreffend bemerkt K. Wolzendorff³³: „Beruhte doch das germanische Volkskönigtum auf dem Gedanken der Verantwortlichkeit des Königs für seine Funktionen. Der König, der dem Volke nicht Gedeihen brachte, wurde verjagt. Durch Treuschwur (Huldigung) hingegen wurde dem Könige, der dem Volke als Schutz seines Gedeihens erschien, erst deshalb die Unabsetzbarkeit zugesichert... Die Idee des Widerstandsrechts ... entspricht ganz allgemeinen deutschen Rechtsgedanken.“ Die naturrechtliche Auffassung, die hier entwickelt wurde, deckt sich also mit der alten deutschen; beiden liegt eine hohe sittliche Idee zugrunde. Es ist der Gedanke, daß über dem Herrscher und den Untertanen das Recht steht. Auch das Widerstandsrecht erinnert daran, daß obrigkeitliche Gewalt nur durch das Recht und im Recht bestehen kann. Nur wenn das Recht heiliggehalten wird, kann der Zweck des Staates, die Wohlfahrt des Volkes, erreicht und Tyrannei wie Anarchie abgewehrt werden.

Um den Schulhumanismus

Von HUBERT BECHER S. J.

Unter Schulhumanismus verstehen wir die Beschäftigung mit der „klassischen“ griechisch-römischen Literatur in der Schule¹. Das verhältnismäßig junge, im 19. Jahrhundert gebildete Wort Humanismus hat eine erweiterte Bedeutung erlangt. Es besagt die Weite und Höhe wahrer Bildung. Der Ort, wo wir diese geistige Welt finden, braucht nicht die griechisch-römische Antike zu sein. Der Chinese, der die Weisen seines Volkes befragt, der Inder, der sich in seine Veden vertieft, können von einem wahren Humanismus sprechen, wenn sie aus dieser geistigen Welt eine allseitige Form ihrer Bildung gewinnen. So mögen auch der Deutsche, der Europäer, der Weltbürger aus dem geistigen Leben ihrer Gemeinschaften ein Bild gestalten, das sie zu

³³ A. a. O. 68 71 516—520; ebenso F. Kern a. a. O. 170 376 ff.

¹ Classis nannten die Humanisten des 15. Jahrhunderts die einzelnen Stufen ihrer Schulen. Von dieser Bedeutung leitet sich der Sinn einer Klassik her, die jetzt allgemein das Vorbildliche für die menschliche Leistung meint.